

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Füssen (Marktsatzung)

vom 30.01.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Füssen betreibt den Wochenmarkt, drei Jahrmärkte sowie bis zu sechs Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Parkplatz Morisse in der Kemptener Straße veranstaltet.
2. Die Jahrmärkte werden auf dem Parkplatz Morisse in der Kemptener Straße veranstaltet.
3. Die Spezialmärkte werden auf folgenden Marktplätzen veranstaltet:
 - Im Freyberggarten (von-Freyberg-Straße),
 - am Kaiser-Maximilian-Platz vor Füssen Tourismus und Marketing und
 - an der Uferpromenade in Hopfen am See (Uferstraße).

§ 3 Markttage

Markttage sind:

1. Für den Wochenmarkt der Donnerstag; fällt dieser auf einen Feiertag, ist Markttag grundsätzlich der vorhergehende Mittwoch.
2. Für die Jahrmärkte **Josefmarkt** (jeweils an dem dem 19. März folgenden Samstag und Sonntag oder, falls der 19. März auf einen Sonntag fällt, an diesem

Wochenende), **Himmelfahrtsmarkt** (jeweils am Himmelfahrtstag und der darauffolgende Freitag) sowie der **Kirchweihmarkt** (jeweils am dritten Sonntag im Oktober).

3. Für die Spezialmärkte im Vorfeld festgelegte Termine; an der Uferpromenade in Hopfen am See (Uferstraße) dürfen diese Termine jedoch nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Mai des Folgejahres festgelegt werden.

§ 4 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist wie folgt geöffnet:

In der Zeit von April bis Oktober	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
in der Zeit von November bis März	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- (2) Die Jahrmärkte sind täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

- (3) Die Spezialmärkte sind täglich von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind:

Waren aller Art und Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist. Ausgenommen ist das Ausstellen und Anbieten von erotischen Artikeln, sowie Kriegsspielzeug bzw. Spielzeugwaffen.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind:

Kunstgegenstände, Schmuck, Unikate aus Wolle, Keramik, Leder, Seifen, Taschen, Zirbenkissen, Felle, Dufthölzer, Schmuck aus Glas, Textilien, Holzunikate, Metallarbeiten, Töpfereiprodukte, Metallstecker, Steine, Scarfs, Heilsteine, Mode, Fimo, Taschen, Leder, Accecoirs.

II. Zulassung

§ 6 Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich oder in elektronischer Form spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes bei der Stadt Füssen für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftliche Mitteilung erteilt.
- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt Füssen. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderung gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Stadt Füssen zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Markt bietet.

§ 8

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Standplatz am Markttag nicht bis 08:00 belegt ist,
3. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Tatsache rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenrechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder seine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung sich ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt Füssen seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Zum Beginn des Wochenmarktes bzw. zwei Stunden vor Beginn eines Jahrmarktes können noch nicht genutzte Plätze sowie bezogene aber vorzeitig aufgegebenen Plätze anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (4) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (6) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 6 widerrufen wird.
- (8) Bei Beendigung der Zuweisung während der Marktzeiten sind die Stände unverzüglich und innerhalb einer Stunde zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt Füssen zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Bezug des Standplatzes darf beim Wochenmarkt und bei den Jahrmärkten frühestens am Markttag ab 6:00 Uhr begonnen werden. Beim Wochenmarkt muss der Platz spätestens zum Beginn der Marktzeit, bei den Jahrmärkten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit bezogen sein. Beim Wochenmarkt und bei den

Jahrmärkten muss der Platz spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

- (2) Bei Spezialmärkten darf am Vorabend ab 18:00 Uhr aufgebaut werden; der Verkauf darf am Markttag erst ab 10:00 Uhr erfolgen.
- (3) Beim Befahren des Marktplatzes bei den Spezialmärkten ist darauf zu achten, dass nicht die Grünfläche mit Fahrzeugen aller Art befahren wird.
- (4) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (5) Jeder Verkäufer und Unternehmer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufs- bzw. Vergnügungsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufs- bzw. Vergnügungsstätte anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11

Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufs- und Vergnügungsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Füssen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden. Im Übrigen sind für das Aufstellen und den Betrieb die allgemeinen baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten.
- (5) Beim Einsatz von Flüssiggas sind die mit der Zuweisung eines Standplatzes bereitgestellten Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg sowie die allgemein gültigen Vorschriften zum Schutz der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer zu beachten.
- (6) Ein Stromanschluss wird bei Bedarf von der Stadt Füssen bereitgestellt. Ein gegebenenfalls notwendiger Starkstrom oder Wasseranschluss muss mit dem Antrag auf Zuweisung eines Verkaufs- oder Vergnügungsplatzes gesondert beantragt

werden. Die Kosten aller Anschlüsse sind vom Verkäufer bzw. Unternehmer nach den Regelungen der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu übernehmen.

- (7) Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufs- bzw. Vergnügungseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktleute die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname und Vorname des Standinhabers zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

IV. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Füssen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zu Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Zufahrten, Zugänge und Eingänge zu den angrenzenden geöffneten Geschäften, Praxen und öffentlichen Einrichtungen müssen ungehindert zugänglich sein.
- (5) Die Stadt Füssen kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Füssen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, das Immissionsschutzgesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht, das Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Füssen zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
3. das Betteln,
4. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
5. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
6. das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von an der kurzen Leine (max. 2,00 m) geführten Hunden,
7. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
9. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnliche Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, mit Ausnahme von durch die Stadt Füssen ausdrücklich genehmigter Verwendung.

§ 14

Warenverkauf und Lagerung

(1) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen und anderen Einrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung und jeder sonstigen nachteiligen Beeinflussung geschützt sind. Sie dürfen nur auf der Vorrichtung in einer Mindesthöhe von 0,60 m über der Bodenfläche gelagert und feilgeboten werden.

(2) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden.

§ 15

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden. Imbissgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle selbst zu beseitigen,

3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Sollte der Standplatz in unsauberem Zustand verlassen werden, kann die Stadt Füssen die Säuberung auf Kosten der zuwiderhandelnden Person vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Füssen somit von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (5) Die Stadt Füssen kann Schnee- und Eisbeseitigung der Marktplätze Dritten übertragen; die Kosten hierfür können anteilig auf die Standinhaber übertragen werden.

V. Schlussvorschriften

§ 16 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Füssen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Eine Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Stadt Füssen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Füssen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Füssen nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Füssen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

- (4) Die Stadt Füssen haftet für Schäden auf den Marktplätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Markteinrichtung sind Gebühren gemäß der städtischen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 5),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht in sauberem Zustand übergibt (§ 9 Abs. 8),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 2 Satz 2),
13. gegen die Bestimmungen zur Lagerung von Lebensmitteln und zur Verwendung von Trinkwasser verstößt (§ 14),
14. gegen die Pflicht zu Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 15),

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 30.01.2018
STADT FÜSSEN

Paul Jacob
Erster Bürgermeister